

Zweiter Bericht und Antrag **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Steuerreformgesetzes
— Drucksachen aus 7/1470, 7/1722 —

A. Problem

Die Anschlußregelung zu der inzwischen ausgelaufenen Steuer-
vergünstigung für Umweltschutzinvestitionen konnte wegen
eines Prüfungsverfahrens der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften nicht in das Einkommensteuerreformgesetz auf-
genommen werden. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens
kann nunmehr über die Anschlußregelung entschieden werden.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung von Inve-
stitionen und Beschäftigung wurde zur Vermeidung von Miß-
bräuchen eine dreijährige Behaltefrist für die begünstigten
Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorgesehen. Diese Frist
würde zur Versagung der Investitionszulage u. a. beim Leasing
von Anlagegütern führen; dadurch würde die Zielsetzung des
Konjunkturgesetzes nicht unwesentlich eingeschränkt.

Bei der Änderung des Investitionszulagengesetzes zur dauern-
den Förderung bestimmter Investitionen im Energiebereich wur-
den irrtümlich auch solche Investitionen begünstigt, die bereits
vor dem Stichtag bestellt worden sind oder mit deren Herstel-
lung vor diesem Tag begonnen worden ist, wenn nur Lieferung
oder Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1974 erfolgen. An-
dererseits wurde versäumt, Heizwerke zur Deckung des Spit-
zenbedarfs in einem begünstigten Fernwärmenetzverbund in
die Förderung einzubeziehen.

B. Lösung

Für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, werden wiederum Abschreibungserleichterungen gewährt. Dabei wird der Katalog der begünstigten Umweltschutzmaßnahmen erweitert und für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter eine Abschreibung von 60 v.H. im ersten Jahr und von je 10 v.H. in den folgenden Jahren zugelassen. Die Regelung läuft Ende 1980 aus.

Im Investitionszulagengesetz wird für die neu eingeführte Investitionszulage zur Konjunkturbelebung auf eine Behaltefrist verzichtet; wenn Mißbräuche auftreten, kann ihnen auf Grund allgemeiner Regelungen (u. a. § 6 StAnpG) entgegengetreten werden.

Bei der besonderen Förderung im Bereich der Energiewirtschaft wird jetzt grundsätzlich gefordert, daß Bestellung bzw. Beginn der Herstellung nach dem 30. November 1974 erfolgen; Härten auf Grund der rückwirkenden Änderung werden dabei ausgeschlossen. Außerdem werden Heizwerke, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind, in die besondere Förderung einbezogen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternative**

keine

D. Kosten

Die Erweiterung der Steuervergünstigung für den Umweltschutz bringt Steuermehrausfälle von 275 Millionen DM jährlich; diese sind bereits in der Steuerausfallschätzung zum Einkommensteuerreformgesetz enthalten gewesen.

Die durch die Änderung des Investitionszulagengesetzes im Bereich der allgemeinen Investitionszulage zur Konjunkturbelebung bedingten Mehrausgaben waren im wesentlichen in der Schätzung zum Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung mitenthalten.

Die Änderung des Investitionszulagengesetzes im Energiebereich vermeidet eine unbeabsichtigte Mehrbelastung des Haushalts; die Einbeziehung von Heizwerken des Spitzenbedarfs im Fernwärmeverbund erhöht die Ausgaben für Investitionsprämien um 2,5 Millionen DM jährlich.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wagner (Trier)

Der Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes — Drucksache 7/1470 — wurde in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 1974 dem Finanzausschuß federführend, den Ausschüssen für Wirtschaft sowie für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend und dem Haushaltsausschuß nach § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß hat in einem Ersten Bericht und Antrag — Drucksachen 7/2180, 7/2164 — über einen wesentlichen Teil der Vorlage berichtet, der inzwischen als Einkommensteuerreformgesetz (BGBl. 1974 I S. 1769) in Kraft getreten ist. Zu den seinerzeit von den Koalitionsfraktionen als vordringlich ausgewählten Teilen der Reformvorlage gehörte auch eine modifizierte Verlängerung der Steuervergünstigungen für den Umweltschutz (Artikel 1 §§ 168, 169). Eine Einbeziehung in das Einkommensteuerreformgesetz mußte damals unterbleiben, weil die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen angemeldet hatte. Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Teil der Vorlage in Sitzungen am 6. Juni und 16. Oktober 1974 und — nach Abschluß des Prüfungsverfahrens — am 22. und 29. Januar 1975 befaßt. Über die vorgeschlagenen Änderungen des Investitionszulagengesetzes hat der Ausschuß am 29. Januar 1975 beraten.

Der Ausschuß hatte hinsichtlich der Begünstigung von Umweltschutzinvestitionen von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sah in der Begünstigung eine allgemeine Beihilfe, die zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes führen könne. Solche Beihilfen seien nur dann zulässig, wenn sie besondere Schwierigkeiten in einzelnen Regionen oder bei einzelnen Branchen berücksichtigten und demgemäß regional oder sektoral differenziert seien. Die Bundesregierung wies in ihrer Stellungnahme besonders auf den relativ niedrigen Subventionswert der Abschreibungsbegünstigung hin. Die Finanzierungshilfe sei nur ein teilweiser Ausgleich der Wettbewerbsnachteile, die den Unternehmen in der Bundesrepublik aus den im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten strengeren Umweltschutznormen entstehen. Nur eine Milderung dieser Nachteile mache es überhaupt vertretbar, die strengeren Normen durchzusetzen. Eine regionale Differenzierung sei aus umweltschutzpolitischen Gesichtspunkten abzulehnen, eine sektorale Ausrichtung ergebe sich automatisch dadurch, daß Branchen mit hohem Verschmutzungsgrad entsprechend hohe Umweltschutzinvestitionen tätigen müssen. Die Kommission schloß sich in dem allen Mitgliedstaaten zugegangenen „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ im Ergebnis den deutschen Vorstellungen weitgehend an. Nach Auffassung der Kommission gehört der Umweltschutz nunmehr zu den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft. Die Mit-

gliedstaaten erhalten in einer Übergangszeit die Möglichkeit, den bestehenden Unternehmen die Anpassung an höhere Umweltschutzanforderungen durch Beihilfen zu erleichtern. Der Subventionswert der Beihilfen darf einen bestimmten — von 1975 bis 1980 degressiv gestaffelten — Teil der Investitionen nicht übersteigen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Anschlußregelung für Abschreibungsvergünstigungen bei Umweltschutzinvestitionen soll am 31. Dezember 1980 auslaufen; mit dieser Befristung — und mit einer Beschränkung auf am 1. Januar 1975 bereits bestehende Unternehmen — wurde der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. November 1974 über einen „Gemeinschaftsrahmen“ für die betreffenden Beihilfen entsprochen. Im übrigen ist die Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert übernommen worden; danach wird die Regelung ausgeweitet auf Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern und auf Wirtschaftsgüter, die der Abfallbeseitigung dienen, und werden die Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern mit bis zu 60 v. H. und in den folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Abschreibung jeweils bis zu 10 v. H. zugelassen. Die §§ 168 und 169 der Regierungsvorlage wurden lediglich in einem Paragraphen (jetzt § 7 d EStG) zusammengefaßt. Außerdem wurde eine Berichtspflicht der obersten Landesbehörden über erteilte Bescheinigungen aufgenommen, um das Bundesministerium des Innern in die Lage zu versetzen, einer entsprechenden Berichtsaufgabe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nachzukommen.

In Artikel 3 schlägt der Ausschuß Änderungen des Investitionszulagengesetzes vor.

Bei der Beratung des inzwischen verkündeten Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung (BGBl. 1974 I S. 3676) durch den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ist zur Vermeidung von Mißbräuchen und Umgehungen beschlossen worden, die Gewährung einer Investitionszulage zur Konjunkturbelebung davon abhängig zu machen, daß die begünstigten Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben. Es hat sich herausgestellt, daß diese zusätzliche Voraussetzung in wesentlichen Bereichen der Wirtschaft zur Versagung der Investitionszulage führen würde (z. B. beim Leasing von Anlagegütern, bei Kraftfahrzeugen u. ä.). Dieses Ergebnis entspricht nicht der Zielsetzung der Investitionszulage zur Konjunkturbelebung. Die Voraussetzung des mindestens dreijährigen Verbleibens in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen

wird deshalb durch Nummer 2 Buchstabe b ersatzlos gestrichen. § 6 StAnpG gibt den Finanzverwaltungsbehörden hinreichende Möglichkeiten, Mißbräuchen und Umgehungen entgegenzutreten. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um Folgeänderungen, die sich aus der Streichung der Voraussetzung des dreijährigen Verbleibens ergeben, und um Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art.

Der Ausschuß hat außerdem das im Zusammenhang mit den konjunkturellen Maßnahmen verabschiedete Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3726) überprüft, das die besonderen energiepolitischen Maßnahmen enthält. Er hat festgestellt, daß nach diesem Gesetz auch für solche Investitionen im Energiebereich Investitionsprämien zu zahlen wären, deren Bestellung oder Herstellungsbeginn schon lange Zeit zurückliegt, wenn nur die Lieferung bzw. die Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1974 erfolgen. Dies war nicht beabsichtigt. Der Ausschuß empfiehlt, diesen Fehler rückwirkend zu beseitigen. Dabei soll jedoch das Vertrauen auf die bereits verkündete Fassung des Gesetzes weitgehend geschützt

werden. Dies geschieht einmal in der Weise, daß alle inzwischen erfolgten Lieferungen bzw. Fertigstellungen begünstigt bleiben und zum anderen dadurch, daß der für künftige Lieferungen und Fertigstellungen neu eingefügte Termin, nach dem Bestellung oder Herstellungsbeginn erfolgt sein müssen, auf den 30. November 1974 festgesetzt wird, so daß selbst das Vertrauen im Stadium der Ankündigung und parlamentarischen Beratung mitgeschützt wird. Außerdem wurde der Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß es im Zusammenhang mit dem Einsatz von Müllkraftwerken und anderen begünstigten Wärmeerzeugern im Rahmen eines Fernwärmenetzes unter Umständen zur Bedienung von Bedarfsspitzen der Bereithaltung eines ergänzenden Heizwerkes bedarf. Es erschien dem Ausschuß im Interesse des energiepolitischen Ziels sinnvoll, auch diese Ergänzungsheizwerke für den Spitzenbedarf in die Begünstigung einzubeziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Art von Energie für den Spitzenbedarf eingesetzt wird.

Der Ausschluß hat dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einstimmig zugestimmt.

Bonn, den 29. Januar 1975

Dr. Wagner (Trier)

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Finanzausschuß verabschiedeten zweiten Teil des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/1470 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes“ anzunehmen;
2. die weiteren Teile des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/1470 — einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten;
3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Wagner (Trier)
Vorsitzende	Berichterstatler

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676) wird wie folgt geändert:

Hinter § 7 c wird der folgende § 7 d eingefügt:

„§ 7 d

Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen

(1) Bei abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 60 vom Hundert und in den folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Nicht in Anspruch genommene erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden; dabei können nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichend von § 7 a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz dienen und
2. die von der Landesregierung bestimmte Stelle bescheinigt, daß
 - a) die Wirtschaftsgüter zu dem in Ziffer 1 bezeichneten Zweck bestimmt und geeignet sind und
 - b) die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Die Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, wenn sie dazu verwendet werden,

1. a) den Anfall von Abwasser oder
b) Schädigungen durch Abwasser oder
c) Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser oder
d) Verunreinigungen der Luft oder
e) Lärm oder Erschütterungen
zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern oder
2. Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 entstehende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung der nachträglichen Herstellungsarbeiten erhöhte Absetzungen bis zur vollen Höhe der nachträglichen Herstellungskosten vorgenommen werden können. Das gleiche gilt, wenn bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen, nachträgliche Herstellungskosten dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Herstellungskosten, bei denen die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, scheiden für die Anwendung der §§ 79, 82 und 82 e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aus.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden. § 7 a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 60 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres insgesamt aufgewendeten Anzahlungen oder Teilerstellungskosten nicht übersteigen darf. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 4 sinngemäß.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unter den Bedingungen gewährt, daß die Voraussetzung des Absatzes 2 Ziff. 1

1. in den Fällen des Absatzes 1 mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter,
 2. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten
- erfüllt wird.

(7) Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 durch Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 2 ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erwerben, können bei diesem Recht abweichend von § 7 erhöhte Absetzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 4 Satz 1 vornehmen. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Empfänger

1. den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter oder der nachträglichen Herstellungsarbeiten bei den Wirtschaftsgütern verwendet und
2. dem Steuerpflichtigen bestätigt, daß die Voraussetzung der Ziffer 1 vorliegt und daß für die Wirtschaftsgüter oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach Absatz 2 Ziff. 2 erteilt ist.

Absatz 6 gilt sinngemäß.

(8) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können für Wirtschaftsgüter nicht in Anspruch genommen werden, die in nach dem 31. Dezember 1974 errichteten Betrieben oder Betriebstätten verwendet werden. Die Verlagerung von Betrieben oder Betriebstätten gilt nicht als Errichtung im Sinne des Satzes 1, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 bezeichnete Behörde bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist."

Artikel 2

Unterrichtung des Bundesministers des Innern

Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten den Bundesminister des Innern jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres über die im vorangegangenen Kalenderjahr von den zuständigen Stellen gemäß § 7 d Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes insgesamt erteilten Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach Industriezweigen sowie nach Art und Höhe der begünstigten Investitionen.

Artikel 3

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3726), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält die folgende Fassung:
„Investitionszulagengesetz (InvZulG 1975)".

2. § 4 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „Wärmeverteilung" werden die folgenden Worte eingefügt:
„sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,".
 - bb) Der Wortlaut hinter dem Strichpunkt erhält die folgende Fassung:
„Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat."
- b) Hinter Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten."
- c) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „Sätze 1 und 2" durch die Worte „Sätze 1 bis 4" ersetzt.

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in einem inländischen Betrieb" durch die Worte „in einem Betrieb (einer Betriebstätte) im Inland" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben" gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem inländischen Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben," gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Anzahlungen auf Anschaffungskosten und" gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach § 1 und § 4" durch die Worte „nach den

§§ 1, 4 und 4 a" ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.“

bb) In Satz 4 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 4 a berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind, mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen aus dem Betrieb des Steuerpflichtigen.“

b) In Absatz 7 werden die Worte „nach den §§ 2, 4 a und 4 b Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3“ durch die Worte „nach den §§ 2, 4 a Abs. 1 Satz 1 und § 4 b Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3726) sind auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geliefert oder fertiggestellt werden, weiter anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; im neuen Absatz 4 werden die Worte „des § 4 a“ durch die Worte „des § 4 b“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.